

## Satzung des Planungsverbandes „St. Goar- Oberwesel“

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV, Abschn. II, Nr. 1 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) haben die Vertretungskörperschaften der Städte St. Goar und Oberwesel ihren Beitritt zum Planungsverband beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungsverband folgende Satzung:

### § 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB. Der Planungsverband führt die Bezeichnung „Planungsverband St. Goar- Oberwesel“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Oberwesel.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

### § 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Städte St. Goar und Oberwesel.

### § 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gegenüber der Loreley“. Der Verband tritt insoweit an die Stelle seiner Mitglieder.
- (2) Dem Verband obliegt die exakte Definition sowie Änderung und Erweiterung des Bebauungsplangebietes.
- (3) Dem Verband können weitere Aufgaben, namentlich die Erschließung nach §§ 123 ff. BGB sowie die Durchführung des Bebauungsplanes übertragen werden.

### § 4

Finanzierung

- (1) Die Kosten der Bauleitplanung werden im Verhältnis der anteiligen Flächen des Bebauungsplanes zwischen den Mitgliedern verteilt.
- (2) Etwaige Zuschüsse Dritter werden im gleichen Verhältnis wie Abs.1 aufgeteilt.
- (3) Soweit dem Verband über die Bauleitplanung hinaus durch Aufgabenübertragung seiner Mitglieder weitere Kosten, etwa für die Durchführung des Bebauungsplanes, entstehen, bedarf die Kostenverteilungsregelung hierfür übereinstimmende Willenserklärungen der Stadträte von St. Goar und von Oberwesel.

### § 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus elf Mitgliedern, und zwar je fünf Vertreter der Verbandsmitglieder sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Die Ortsvorsteher von Oberwesel-Urbar und St. Goar-Kernstadt gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden:
  - die Stadt St. Goar vier Vertreter und den Stadtbürgermeister,
  - die Stadt Oberwesel vier Vertreter und den Stadtbürgermeister.

(3) Die von einem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Die entsendende Vertretungskörperschaft kann ihre Vertreter an Weisungen binden mit der Folge, daß die sie nur einheitlich abstimmen dürfen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Im Falle des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und der beiden Stadtbürgermeister ist Vertreter der Vertreter im Amt (Beigeordnete/r).

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
  - a.) die Änderung der Verbandssatzung
  - b.) die Entlastung des Verbandsvorstehers
  - c.) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen,
  - d.) die Feststellung, daß der Verband seine Aufgabe erfüllt hat ( § 12 Abs. 1).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.

## § 8

### Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder fünf Vertreter der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungskörperschaften der dem Verband angehörenden Gemeinden können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter ist sein/e Vertreter/in im Amt (Beigeordnete/r der Verbandsgemeinde).
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich (§ 68 Gemeindeordnung).
- (3) Erklärungen durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.

## § 10

### Dienstsiegel

Der Planungsverband führt als Dienstsiegel das Siegel der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

## § 11

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Das Nähere zu Abs. 2 regelt die Verbandsversammlung.

## § 12

### Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung (und ggf. Durchführung) erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluß über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluß sind zu regeln:
  - a) die Verteilung etwaigen Vermögens
  - b) die Verteilung etwaiger Verpflichtungen.

## § 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unbeschadet der Vorschriften des BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Mittelrhein-Nachrichten).

#### § 14 Rechtsanwendungen

Ergänzende Anwendung finden im Zweifel die Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.11.1993 in Kraft